

## **Verordnung über das Naturschutzgebiet «Zangenweidli», Gelterkinden**

Vom 16. Oktober 2001 (Stand 28. September 2024)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 12 des Gesetzes vom 20. November 1991<sup>1)</sup> betreffend den Natur- und Landschaftsschutz, beschliesst:

### **§ 1 Schutzgebiet**

<sup>1</sup> Das Gebiet «Zangenweidli», Gelterkinden, bestehend aus einer Teilfläche der Parzelle Nr. 1824, im Eigentum der Bürgergemeinde Gelterkinden, wird als Objekt von regionaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen.

<sup>2</sup> Der Perimeter des Naturschutzgebietes ist in einem Plan eingetragen, der bei der kantonalen Naturschutzfachstelle eingesehen werden kann.

<sup>3</sup> Die Gesamtfläche des Naturschutzgebietes beträgt 5,51 ha, alles Waldareal.

### **§ 2 Schutzziele**

<sup>1</sup> Für das Naturschutzgebiet gelten folgende Schutzziele:

- a. Erhaltung und Förderung des lichten Waldbestandes als Lebensraum licht- und wärmeliebender Tier- und Pflanzenarten;
- b. Erhaltung und Förderung der standortgemässen, extensiv genutzten Waldgesellschaften mit ihrer typischen Fauna und Flora;
- c. Erhaltung und Förderung des Struktur- und Artenreichtums sowie des Alt- und Totholz-Anteils;
- d. Erhaltung und Förderung der seltenen und der geschützten Arten;
- e. Erhaltung des geologischen Naturobjektes.

### **§ 3 Schutzmassnahmen**

<sup>1</sup> Massnahmen, Veränderungen, Eingriffe und Störungen, welche einem der Schutzziele widersprechen, sind untersagt. Es ist verboten, das Naturschutzgebiet in seinem Bestand zu gefährden sowie in seinem Wert oder seiner Wirkung zu beeinträchtigen.

---

1) GS 31.59, SGS 790

<sup>2</sup> Verboten sind insbesondere:

- a. Bauten, Anlagen, Einrichtungen sowie Boden- und Terrainveränderungen jeglicher Art, sofern diese nicht im Nutz- und Schutzkonzept vorgesehen sind;
- b. Freizeitaktivitäten mit übermässigen Immissionen auf Fauna und Flora;
- c. Durchführen von nicht bewilligten Veranstaltungen;
- d. Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
- e. Entfachen von Feuer ohne Bewilligung;
- f. Laufen lassen von Hunden;
- g. Reiten sowie Befahren mit Mountainbikes abseits der erlaubten Wege;
- h. Befahren ohne Berechtigung;
- i. Verwenden von chemischen Schädlingsbekämpfungs- oder Pflanzenschutzmitteln;
- j. Pflücken, Ausgraben oder Ansiedeln von Pflanzen und Pilzen sowie Sammeln, Fangen, Aussetzen oder Stören von Tieren;
- k. \* Erstellen neuer Wald- und Maschinenwege, sofern diese im Nutz- und Schutzkonzept nicht enthalten sind;
- l. \* Landen mit Helikoptern (ausser in Notfallsituationen) sowie Befliegen mit Modellflugzeugen oder Drohnen.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben sämtliche Eingriffe und Massnahmen gemäss Nutz- und Schutzkonzept. Der Unterhalt bestehender Wald- und Maschinenwege bleibt gewährleistet.

<sup>4</sup> Als Ausnahme vom Verbot gemäss § 3 Abs. 2 Bst. I bleibt das Befliegen mit Modellflugzeugen oder Drohnen für behördliche und wissenschaftliche Zwecke gewährleistet. Vorgängig ist zwingend eine Bewilligung bei der kantonalen Naturschutzfachstelle einzuholen. \*

## **§ 4 Bewilligungen**

<sup>1</sup> Veranstaltungen abseits der erlaubten Wege können nur in der Zeit zwischen 01. August und 31. März bewilligt werden.

## **§ 5 Aufsicht, Pflege und Unterhalt**

<sup>1</sup> Die kantonale Naturschutzfachstelle sorgt in enger Zusammenarbeit mit dem Forstamt beider Basel und der Grundeigentümerin für die Betreuung des Naturschutzgebietes gemäss §§ 17, 27 und 28 des Gesetzes vom 20. November 1991<sup>2)</sup> über den Natur- und Landschaftsschutz.

<sup>2</sup> In gegenseitigem Einverständnis können Pflege und Aufsicht auch geeigneten Dritten übertragen werden. Im Waldareal erfolgt die Aufsicht durch den Forstdienst.

---

2) GS 31.59, SGS 790

<sup>3</sup> Das von der kantonalen Naturschutzfachstelle, dem Forstamt und den Eigentümern gemeinsam erarbeitete Nutz- und Schutzkonzept bildet die Grundlage für Nutzung, Pflege und Unterhalt des geschützten Gebietes.

<sup>4</sup> Das Nutz- und Schutzkonzept mit Abgeltungsberechnung ist nach 25 Jahren von den beiden kantonalen Fachstellen gemeinsam mit den betroffenen Grundeigentümern zu überprüfen, und bei Bedarf in gegenseitigem Einvernehmen anzupassen. Gleichzeitig ist die finanzielle Abgeltung allfälliger Mindererträge neu zu ermitteln und für die nächste Periode zu entrichten.

<sup>5</sup> Die Pflegearbeiten dürfen nur bei trockenem Wetter und bei trockenen Bodenverhältnissen ausgeführt werden. Um Gewässerverunreinigungen zu vermeiden, sind durch die Bewirtschafter jeweils die erforderlichen Vorsichtsmassnahmen zu treffen.

## **§ 6        Haftung**

<sup>1</sup> Die Bewirtschafter oder Auftragnehmer tragen die Verantwortung für eine sachgerechte, sorgfältige Pflege der Naturobjekte sowie für die Einhaltung erforderlicher Schutzvorkehrungen.

<sup>2</sup> Der jeweilige Bewirtschafter oder Auftragnehmer ist haftbar bei durch ihn verursachten Schädigungen der Naturobjekte oder bei Gewässerverunreinigungen.

## **§ 7        Waldareal**

<sup>1</sup> Bei der forstwirtschaftlichen Nutzung des Waldareales gelten die Grundsätze des naturnahen Waldbaues.

<sup>2</sup> Die Naturschutzziele sowie die sich daraus ergebenden Massnahmen sind jeweils bei Revisionen des Betriebsplanes in die forstliche Planung zu integrieren.

<sup>3</sup> Für sämtliche Massnahmen, insbesondere für die Holznutzung gelten die Bestimmungen der Waldgesetzgebung.

## **§ 8        Jagd**

<sup>1</sup> Die Jagd bleibt im bisherigen Rahmen gewährleistet. Es gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

<sup>2</sup> Der Wildbestand ist so zu regulieren, dass die Waldungen mit standortgerechten Baumarten und ohne aufwendige Wildschutzmassnahmen natürlich verjüngt werden können.

## **§ 9        Veränderungen im Schutzgebiet**

<sup>1</sup> Veränderungen im Schutzgebiet, Änderungen der Nutzung sowie das Ansiedeln von Pflanzen und Tieren dürfen nur mit dem Einverständnis und unter Aufsicht der kantonalen Naturschutzfachstelle vorgenommen werden.

## **§ 10      Übertretungen**

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen die Schutzvorschriften werden mit Busse bestraft. \*

<sup>2</sup> Bei Missachtung der Schutzvorschriften kann je nach Zuständigkeit das Forstamt oder die kantonale Naturschutzfachstelle die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist die zuständige Fachstelle befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten der Fehlbaren durchführen zu lassen.

## **§ 11      Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt nach Rechtskraft des begleitenden Regierungsratsbeschlusses in Kraft<sup>3)</sup>.

3) In Kraft seit 15. November 2001.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

| Beschlussdatum | Inkraft seit | Element             | Wirkung     | Publiziert mit |
|----------------|--------------|---------------------|-------------|----------------|
| 16.10.2001     | 15.11.2001   | Erlass              | Erstfassung | GS 34.0321     |
| 19.12.2006     | 01.01.2007   | § 10 Abs. 1         | geändert    | GS 35.1119     |
| 27.08.2024     | 28.09.2024   | § 3 Abs. 2, Bst. k. | geändert    | GS 2024.057    |
| 27.08.2024     | 28.09.2024   | § 3 Abs. 2, Bst. l. | eingefügt   | GS 2024.057    |
| 27.08.2024     | 28.09.2024   | § 3 Abs. 4          | eingefügt   | GS 2024.057    |

Änderungstabelle - Nach Paragraf

| Element             | Beschlussdatum | Inkraft seit | Wirkung     | Publiziert mit |
|---------------------|----------------|--------------|-------------|----------------|
| Erlass              | 16.10.2001     | 15.11.2001   | Erstfassung | GS 34.0321     |
| § 3 Abs. 2, Bst. k. | 27.08.2024     | 28.09.2024   | geändert    | GS 2024.057    |
| § 3 Abs. 2, Bst. l. | 27.08.2024     | 28.09.2024   | eingefügt   | GS 2024.057    |
| § 3 Abs. 4          | 27.08.2024     | 28.09.2024   | eingefügt   | GS 2024.057    |
| § 10 Abs. 1         | 19.12.2006     | 01.01.2007   | geändert    | GS 35.1119     |